

17.07.2015

Kleine Anfrage 3690

des Abgeordneten André Kuper CDU

Wie will die Landesregierung die Kommunen zusätzlich beim Thema „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ unterstützen?

Mit der zunehmenden Zahl der Krisenregionen in der Welt suchen immer mehr Menschen Zuflucht in Deutschland. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter dem besonderen Schutz der UN-Kinderrechtskonvention: Sie haben ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Um dies zu gewährleisten hat die Bundesregierung am 15. Juli 2015 im Kabinett den Gesetzentwurf zur bundesweiten Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge beschlossen. Durch das Gesetz soll dafür gesorgt werden, dass die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen, die alleine nach Deutschland einreisen, in Deutschland besser wird. Um zu gewährleisten, dass die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen gleichmäßig verteilt werden, gibt es künftig eine bundes- und landesweite Aufnahmespflicht. Maßstab für die Verteilung ist ein landesinternes und bundesweites Verfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Das aufnehmende Jugendamt kann Minderjährige damit an einen anderen Ort weiterleiten. Bei der Reise dorthin sind sie von einer geeigneten Person zu begleiten und am Zielort von einer Fachkraft des zuständigen Jugendamtes in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Neuerung durch das Gesetz gilt für das asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, soll von 16 auf 18 Jahre angehoben werden. Damit wird auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts betont.

Die Einreise unbegleiteter Minderjähriger konzentriert sich auf bestimmte Regionen in Deutschland. Nach geltendem Recht ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 87 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dabei handelt es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund sind für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher die Jugendämter bzw. örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, die an

Datum des Originals: 16.07.2015/Ausgegeben: 17.07.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen. Einige kommunale Gebietskörperschaften sind gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist bei denjenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im Jahr 2013 eine Steigerung von bundesweit rund 133 Prozent gegenüber dem Jahr 2010 aus. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 6.583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern in Obhut genommen. Nach einer aktuellen Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17.955 unbegleitete ausländische Minderjährige in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist in den kommenden Jahren nicht mit einem Rückgang bzw. einer Stagnation zu rechnen; vielmehr kann von weiteren Steigerungen ausgegangen werden.

In Nordrhein-Westfalen wurden zuletzt (Stichtag 31. Mai 2015) rund 3.500 Flüchtlinge betreut, die meisten davon in Aachen, Dortmund, Köln, Bielefeld, Wuppertal und Düsseldorf. Die vorläufigen Zahlen mit dem Stand vom 31.05.2015 zeigen, dass 6 Jugendämter in NRW besonders viele Jugendliche betreuen: Aachen (791), Dortmund (684), Köln (507), Bielefeld (221), Wuppertal (166), Düsseldorf (162). Dort wo die Zahl der Ankommenden nicht abreißt, sei bestmögliche Betreuung für die oft traumatisierten Kinder zunehmend schwierig, sagte der Jugenddezernent beim Landschaftsverband Rheinland.

Aber auch Unsicherheit sei zu spüren, berichtete ein Vertreter des Landesjugendamt des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, denn die meisten der 186 Jugendämter im Bereich Westfalen-Lippe hatte kaum oder noch nie mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu tun.

Das Gesetz wird nunmehr in das parlamentarische Verfahren in Bundesrat und Bundestag eingebracht. Es soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist nun in den Ländern die Vorbereitung der neuen Möglichkeiten des Gesetzes zu schaffen. Denn innerhalb eines zur Aufnahme verpflichteten Landes erfolgt die Zuweisung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an ein Jugendamt, das geeignet ist, den spezifischen Schutzbedürfnissen dieser jungen Menschen im Hinblick auf ihre Unterbringung, aber vor allem auch hinsichtlich ihrer sozialpädagogischen und ggf. therapeutischen Betreuung und Unterstützung Rechnung zu tragen. Damit in den Ländern, in denen bislang nur sehr wenige unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen worden sind, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. geschaffen und die erforderlichen Kompetenzen erweitert bzw. erworben werden können, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor, die es diesen Ländern ermöglicht, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen und erst drei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich entsprechend der Aufnahmequote erfüllen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch war in den vergangenen 3 Jahren bis heute der nordrhein-westfälische Anteil bei der Aufnahme minderjähriger Flüchtlinge im Ländervergleich?

2. Sieht die Landesregierung weitere Handlungsnotwendigkeiten, um die Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu entlasten?
3. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche Entlastung der betroffenen Kommunen, indem das Land in Vorleistung geht und Tagespauschalen an die Kommunen für die Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen zahlt im Vorgriff auf die bundesweite Kostenerstattung?
4. Zukünftig ist vorgesehen, dass die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des Landes das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen, für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeigneten Jugendamt zur Inobhutnahme zu. Welche Stelle wird in Nordrhein-Westfalen zukünftig für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständig sein?
5. Wie wird zukünftig festgelegt werden, welches Jugendamt für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeignet ist?

André Kuper